



OTIF/RID/RC/2020/13
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/13)

30. Dezember 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Änderung des Kapitels 1.2 RID/ADR

Antrag Portugals

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Es wird vorgeschlagen, in Abschnitt 1.2.1 die Erläuterungen aller Abkürzungen und Akronyme zu entfernen und in einen neuen Abschnitt 1.2.3 zu überführen.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme eines neuen Abschnitts 1.2.3 in Kapitel 1.2.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2019/27 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/27

Einleitung

1. Der Abschnitt 1.2.1 RID/ADR enthält die Begriffsbestimmungen aller in den Vorschriften verwendeten Fachbegriffe, und zwar in klarer und prägnanter Weise, was für die Anwender von großem Vorteil ist.
2. Andererseits enthält der Abschnitt 1.2.1 auch die Bedeutung zahlreicher Akronyme, was ebenfalls sehr nützlich ist, aber keine wirklichen Begriffsbestimmungen liefert und die Konsultation der tatsächlichen Begriffsbestimmungen unnötig erschwert.

Antrag

3. Es wird vorgeschlagen, in Abschnitt 1.2.1 die Erläuterungen aller Abkürzungen und Akronyme zu entfernen und in einen neuen Abschnitt 1.2.3 zu überführen. Die elektronischen Adressen der internationalen Organisationen werden ebenfalls hinzugefügt.
4. Die gleiche Lösung wurde in den entsprechenden Texten des IMDG-Codes mit breiter Akzeptanz angenommen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der IMDG-Code die am weitesten verbreitete verkehrsträgerspezifische Regelung für die Beförderung gefährlicher Güter ist.
5. Die Änderungen zu Kapitel 1.2 sind in der Anlage dargestellt. Der vollständige Text des Kapitels 1.2 ist im informellen Dokument INF.5 enthalten, wobei neuer Text unterstrichen und gestrichelter Text durchgestrichen dargestellt ist.
6. Eine ähnliche Änderung könnte im ADN vorgenommen werden.
7. Der vorliegende Antrag berücksichtigt die Bemerkungen und Anregungen, die bei der Herbstsitzung 2019 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zum vorherigen Antrag Portugals zu diesem Thema (OTIF/RID/RC/2019/27 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/27) gemacht wurden.

Begründung

8. Mit diesen Änderungen soll der derzeitige Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR klarer und anwenderfreundlicher gestaltet werden, so dass dieser Text nur noch Begriffsbestimmungen der im RID und ADR verwendeten Begriffe und Fachbegriffe enthält, was ihn, seiner ursprünglichen Intention entsprechend, zu einem echten Glossar macht.

Schwierigkeiten

9. Es werden keine Schwierigkeiten bei der Anwendung der Änderung erwartet.

Anlage

Das Kapitel 1.2 RID/ADR wie folgt ändern:

1.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen".

1.2.1 (nur RID:) Folgende Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

"Huckepackverkehr: *Beförderung von Straßenfahrzeugen im kombinierten Verkehr Straße/Schiene. Dieser Begriff schließt auch die rollende Landstraße (Verladung von Straßenfahrzeugen (begleitet oder unbegleitet) auf für diese Beförderungsart bestimmten Wagen) ein.*"

"Zwangsbetätigtes Belüftungsventil: Ventil an Tanks mit Untenentleerung, das mit dem Bodenventil verbunden ist und betriebsmäßig nur beim Be- und Entladen zur Belüftung des Tanks geöffnet wird."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Beide Begriffsbestimmungen sind bereits im RID enthalten.

1.2 Einen neuen Abschnitt 1.2.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.2.3 Verzeichnis der Abkürzungen

Im RID/ADR werden Abkürzungen, Akronyme und abgekürzte Bezeichnungen von Gesetzestexten mit folgender Bedeutung verwendet:

A

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale *Beförderung gefährlicher Güter* auf Binnenwasserstraßen.

(nur RID:)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale *Beförderung gefährlicher Güter* auf der Straße einschließlich der Sondervereinbarungen, die von allen an der *Beförderung* beteiligten Staaten unterzeichnet worden sind.

Anlage 2 zum SMGS: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter als Anlage 2 zum SMGS.

ASTM: American Society for Testing and Materials (Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung) (ASTM International, 100 Barr Harbor Drive, PO Box C700, West Conshohocken, PA, 19428-2959, Vereinigte Staaten von Amerika), www.astm.org.

C

CGA: Compressed Gas Association (Verband für verdichtete Gase) (CGA, 14501 George Carter Way, Suite 103, Chantilly VA 20151, Vereinigte Staaten von Amerika), www.cganet.com.

CIM: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)) in der jeweils geänderten Fassung.

CMR: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Genf, 19. Mai 1956) in der jeweils geänderten Fassung.

CNG (compressed natural gas): siehe «*Verdichtetes Erdgas (CNG)*» in Abschnitt 1.2.1.

CSC: Internationales Übereinkommen über sichere Container (Genf, 1972) in der jeweils geänderten Fassung, herausgegeben von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in London.

CTU: siehe «*Güterbeförderungseinheit*» in Abschnitt 1.2.1.

E

(nur RID:)

ECM (entity in charge of maintenance): siehe «*Für die Instandhaltung zuständige Stelle*» in Abschnitt 1.2.1.

EN (-Norm): Vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) (CEN, Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel), www.cen.eu veröffentlichte europäische Norm.

G

GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals): Die von den Vereinten Nationen mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.7 veröffentlichte siebte überarbeitete Ausgabe des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

I

IAEA: International Atomic Energy Agency (IAEO – Internationale Atomenergieorganisation) (IAEO, Postfach 100, A-1400 Wien), www.iaea.org.

IBC: siehe «*Großpackmittel*» in Abschnitt 1.2.1.

ICAO: International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) (ICAO, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Kanada), www.icao.org.

IMDG: siehe «*IMDG-Code*» in Abschnitt 1.2.1.

IMO: International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrtsorganisation) (IMO, 4 Albert Embankment, London SE1 7SR, Vereinigtes Königreich), www.imo.org.

ISO (-Norm): Von der International Organization for Standardization (ISO – Internationale Organisation für Normung) (ISO, 1, rue de Varembe, CH-1204 Genf 20) veröffentlichte internationale Norm.

L

LNG (liquefied natural gas): siehe «*Verflüssigtes Erdgas (LNG)*» in Abschnitt 1.2.1.

LPG (liquefied petroleum gas): siehe «*Flüssiggas (LPG)*» in Abschnitt 1.2.1.

M

MEGC: siehe *Gascontainer mit mehreren Elementen* in Abschnitt 1.2.1.

(nur ADR:)

MEMU: siehe *Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff* in Abschnitt 1.2.1.

O

OTIF: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF, Gryphenhübeliweg 30, CH-3006 Bern), www.otif.org.

R

(nur ADR:)

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C des COTIF (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr)).

S

SADT (self-accelerating decomposition temperature): siehe «*Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT)*» in Abschnitt 1.2.1.

SAPT (self-accelerating polymerization temperature): siehe «*Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT)*» in Abschnitt 1.2.1.

SMGS: Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) (OSShD, ul. Hoza 63/67, PL-00-681 Warschau), www.en.osjd.org.

U

UIC: Internationaler Eisenbahnverband (UIC, 16 rue Jean Rey, F-75015 Paris), www.uic.org.

UNECE: United Nations Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) (UNECE, Palais des Nations, 8-14 avenue de la Paix, CH-1211 Genf 10), www.unece.org.

Folgeänderungen

In Abschnitt 1.2.1 alle Begriffsbestimmungen des neuen Abschnitt 1.2.3 streichen.